

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

10117 Berlin, 12. Februar 2010  
Charlottenstraße 47  
Tel.: 030/20225-5331  
Fax.: 030/20225-250  
MEn/BL

per E-Mail an: [juergen.roedding@bmf.bund.de](mailto:juergen.roedding@bmf.bund.de)

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Regierungsdirektor Jürgen Rödding  
Referat VII A 2  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

## **Gesetzentwurf zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie, Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2009**

Sehr geehrter Herr Rödding,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2009, mit dem Sie uns den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie zugeleitet haben. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr. Zu diesem Zweck haben wir die als Anlage zu diesem Schreiben beigefügte Stellungnahme zur Änderung des Kreditwesengesetzes (KWG), der Solvabilitätsverordnung (SolvV) sowie der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) gefertigt. Zu den Änderungen des Pfandbriefgesetzes erhalten Sie eine gesonderte Antwort des ZKA.

Wir beurteilen in unserer Stellungnahme vor allem die Angemessenheit der Umsetzung der Neufassungen der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG in deutsches Recht. Dabei ist unser zentrales Beurteilungskriterium die Richtlinienkonformität der Umsetzung. Wir unterstützen daher die Position der Bundesregierung, dass keine Anforderungen aufgenommen werden dürfen, die über die EU-Richtlinien hinausgehen, da hiermit Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deut-

schen Kreditwirtschaft verbunden wären. Dies sollte auch für Verschärfungen gegenüber dem Status quo gelten, die zwar den Richtlinien nicht widersprechen, jedoch aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben nicht erforderlich sind.

Nachfolgend möchten wir die aus unserer Sicht bedeutsamsten Punkte kurz skizzieren. Die Reihenfolge der Darstellung trifft hierbei keine Aussage über das Gewicht des jeweiligen Petittums.

- Wir hatten das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bereits mit Schreiben vom 11. Dezember 2009 darum gebeten, sich für eine Verschiebung der erstmaligen Anwendung der CRD III-Vorschriften einzusetzen. Ein zeitnahes Inkrafttreten der neuen Regelungen würde die Kreditvergabemöglichkeiten der Institute aufgrund der deutlich höheren Kapitalanforderungen stark einschränken und damit eine beginnende konjunkturelle Erholung besonders beeinträchtigen. Zudem entstünden dadurch erhebliche Wettbewerbsnachteile deutscher beziehungsweise europäischer Institute gegenüber nicht-europäischen Instituten. Die Verhandlungen auf europäischer Ebene - insbesondere im Europäischen Parlament - sind noch nicht abgeschlossen. Zurzeit gibt es noch vielfältige Diskussionen, ob die Umsetzung aus den vorgenannten Gründen verschoben werden oder zumindest gestaffelt erfolgen sollte. Zudem könnten auch noch Änderungen an den Regelungen vorgenommen werden. Wir gehen davon aus, dass der deutsche Gesetzgeber die nationale Umsetzung jeweils an die europarechtlichen Vorgaben anpassen wird. Ferner plädieren wir dafür, die erstmalige Anwendung auch nur von Teilen der Neuregelungen (Umsetzung der CRD II) frühestens auf den 1. Januar 2011 zu terminieren. Aufgrund des ohnehin äußerst eng bemessenen Zeitrahmens würde ein früheres Inkrafttreten den Instituten erhebliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung der technischen Anforderungen bereiten. Bei einem Inkrafttreten zum 31. Dezember 2010 müssten die Institute die Regelungen aufgrund der Meldeerfordernisse bereits ab 1. Oktober 2010 technisch umgesetzt haben.
- Mit Änderung des § 10 Abs. 1 Satz 9 KWG wird vorgeschlagen, die Ermächtigungsgrundlage für den Regelungsinhalt der Solvabilitätsverordnung zu erweitern. Diese Erweiterung sehen wir kritisch. Insbesondere mit der vorgeschlagenen Neuregelung in den Nummern 10 bis 12 würden Regelungen, die Fragen der detaillierten Ausgestaltung sowie formeller und materieller Voraussetzungen bestimmter Instrumente zur Anrechnung als bankaufsichtliches Kernkapital berühren, in die Solvabilitätsverordnung überführt. Die Frage, welche Instrumente in welcher Form und welchem Umfang als Eigenmittel der Institute anzuerkennen sind, wird jedoch bisher umfassend und abschließend im KWG geregelt und nicht in einer nachgelagerten Rechtsverordnung, wie der Solvabilitätsverordnung. Die vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass Fragen der Eigenmitteldefinition, dauerhaft dem parlamentarischen Gesetzgeber entzogen werden. Das in der Gesetzesbegründung angeführte Argument der größeren Flexi-

bilität der Aufnahme entsprechender Regelungen in eine Rechtsverordnung überzeugt mit Blick auf die weitreichenden Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuregelung nicht. Insoweit plädieren wir mit Nachdruck dafür, auf die Erweiterung des Katalogs des Abs. 1 Satz 9 in der vorgeschlagenen Form zu verzichten und stattdessen die entsprechenden Regelungen an den dafür vorgesehenen Stellen des § 10 KWG unmittelbar im Gesetz zu regeln.

- Darüber hinaus erachten wir eine Umsetzung der neuen Vorgaben für Verbriefungen aus Artikel 122a der Richtlinie 2006/48/EG in das KWG als nicht sachgerecht. Da die Auswirkungen der neuen Regelungen auf Originatoren, Sponsoren und Investoren noch weitgehend unbekannt sind, ist es unseres Erachtens sehr wichtig, dass etwaige Nachbesserungen oder Konkretisierungen auf europäischer Ebene zügig im deutschen Recht nachvollzogen werden können. Wir regen daher an, die Regelungen des Artikels 122a in der SolvV umzusetzen, da dort Anpassungen wesentlich schneller vorgenommen werden können als im KWG. Hierzu müsste die Verordnungsermächtigung für die SolvV in § 10 Abs. 1 Satz 9 KWG entsprechend erweitert werden.
- Die neuen Offenlegungsvorschriften in den §§ 319 bis 337 SolvV (Nummern 99 bis 104 des vorliegenden Diskussionsentwurfs) haben eine Überführung der Regelungen des Baseler Ausschusses und vor allem der CRD III in nationale Normen zum Ziel. Wir unterstützen eine 1:1-Umsetzung der europäischen Normen. Hiermit ist sichergestellt, dass die Offenlegung der Institute europäisch und international vergleichbar ist und keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Unsere Änderungsvorschläge im Bereich der Offenlegungsanforderungen sind vor diesem Hintergrund erstellt worden. Wir gehen zudem davon aus, dass die Änderungen im Bereich der Offenlegung erstmalig für die Offenlegungsberichte des Jahres 2011 anzuwenden sind.
- Im Bereich der Großkreditvorschriften ist es aus unserer Sicht dringend erforderlich, bei der Umsetzung der geänderten europäischen Vorgaben die Richtlinie 1:1 umzusetzen und die vorgesehenen Wahlrechte auszunutzen. Soweit der Diskussionsentwurf Regelungen zur Umsetzung der CEBS-Leitlinien zum geänderten Großkreditregime (vormals Konsultationspapier CP26) enthält, ist es erforderlich, dass etwaige detaillierte Erläuterungen und praktikable Anwendungsregeln durch die Aufsicht hierzu zeitnah vorgelegt werden, die inhaltlich nicht über die CEBS-Leitlinien hinausgehen. Zudem müssen sich die Vorgaben an der Umsetzung in den anderen europäischen Mitgliedsstaaten orientieren.
- Mit Blick auf den Vorschlag, in den Groß- und Millionenkreditvorschriften einen unterschiedlichen Begriff der Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG-E zu schaffen, gibt es in den

Instituten kein einheitliches Meinungsbild. Für eine abschließende Bewertung der Neuregelung bedarf es weitergehender Informationen zur Umsetzung der CEBS-Leitlinien, insbesondere im Hinblick auf die einseitige wirtschaftliche Abhängigkeit. Insoweit bitten wir dringend darum, das Thema vor einer gesetzlichen Neuregelung gesondert mit der deutschen Kreditwirtschaft zu erörtern.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im weiteren Rechtssetzungsprozess entsprechend zu berücksichtigen. Wir freuen uns darauf, Ihnen die Stellungnahme im Rahmen der Anhörung mündlich zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Deutscher Sparkassen- und Giroverband



Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis

i.A.



Peter Konesny